


II - Stadtentwässerung
**Punktueller Kanalsanierung der Schadensklassen 1 und 2;
 hier: Übertragung von Hinterlandkanälen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	14.11.2013	Kenntnisnahme

Bedingt durch die topographischen Rahmenbedingungen im Bergischen Land gestaltet sich die entwässerungstechnische Erschließung oftmals schwierig. Während in den letzten Jahren bei Neuerschließungen durch umfangreiche Erdbewegungen versucht wird, das Baugelände möglichst ebenmäßig zu gestalten, wurde bei den älteren Erschließungen die Bebauung weitestgehend an das bestehende Gelände angepasst. Dies hatte oftmals zur Folge, dass Teile der Bebauung unterhalb des Straßenniveaus angelegt wurden. Um die Entwässerung der talseits der Straße gelegenen Bebauung zu ermöglichen, wurde dann häufig ein zweiter, parallel zur Straße verlaufender, Kanal hinter den Häusern verlegt. Diese sogenannten Hinterlandkanäle dienten meistens der Erschließung einzelner Häuserzeilen. In der Anlage 1 findet sich eine schematische Darstellung eines Hinterlandkanals, wie er in der Hindenburgstraße angelegt wurde.

Bereits in der laufenden Unterhaltung verursachen Hinterlandkanäle deutlich höhere Kosten als vergleichbar dimensionierte Kanäle, die in der Straße verlegt sind. Oftmals sind die hinter den Häusern gelegenen Schachtbauwerke deutlich schlechter zu erreichen, wodurch ein höherer Kostenaufwand bei der Reinigung oder Befahrung entsteht. Teilweise sind die Schachtbauwerke überhaupt nicht mehr zugänglich, weil sie mit Erreich überdeckt oder gar mit Gartenlauben und Ähnlichem überbaut wurden. Im Zuge einer Sanierung sind die Probleme dann noch gravierender, weil die Kanaltrasse oft in größeren Abschnitten unzugänglich ist, wodurch eine Neuverlegung nur mit Kleingeräten oder Handschachtung möglich ist. Außerdem fallen hohe Entschädigungsaufwendungen an, da in vielen Fällen gewachsene Ziergärten durchquert werden müssen.

Vor dem geschilderten Hinterrund hatte die Verwaltung bereits vor einigen Jahren nach Alternativlösungen gesucht, um die Anzahl von Hinterlandkanälen zu reduzieren. Bei der Kanalsanierung in der Hindenburgstraße wurde eine vollständig neue Kanaltrasse angelegt, um für den neu gebauten Kanal eine ständige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dies setzt natürlich voraus, dass unterhalb der betroffenen Grundstücke entsprechende Flächen zur Verfügung stehen und diese auch erreichbar sind. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, wenngleich die Errichtung der Ausweichtrasse mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden war. In den überwiegenden Fällen steht eine Alternativtrasse jedoch nicht zur Verfügung. Dennoch strebt die Verwaltung die Aufgabe bzw. Stilllegung der Hinterlandkanäle weiterhin an. Bei einigen Sanierungsprojekten bestand die Lösung darin, die in Rede stehenden Hinterlandkanäle auf die jeweils angeschlossenen Grundstückseigentümer zu übertragen. Im Gegenzug hatte die Verwal-

tung sich dazu verpflichtet, die betreffenden Kanalabschnitte vor der Übergabe letztendlich in geschlossener Bauweise zu sanieren. Alternativ wurde seitens der Verwaltung angeboten, das Geld für diese Sanierung an die Eigentümer auszus zahlen und den Hinterlandkanal außer Betrieb zu nehmen. Im Gegenzug mussten die Eigentümer sich allerdings dazu verpflichten, sich innerhalb einer angemessenen Frist an den Straßenkanal anzuschließen. Dies bedeutet natürlich zwangsläufig, dass eine Pumpanlage und eine Druckleitung auf dem Privatgrundstück eingebaut werden müssen. Das ausgezahlte Geld für die eingesparte Kanalsanierung hätte dann einen Teil der hierfür aufzubringenden Kosten abdecken können. Die Alternativlösung wurde bei den bisherigen Sanierungsprojekten noch nicht in Anspruch genommen. Bislang hat die Stadtverwaltung zwei Hinterlandkanäle auf die jeweiligen Anliegergemeinschaften übertragen. Bei der Sanierung der Fritz-Volbach-Straße soll ein dritter und ggf. vierter Hinterlandkanal ebenfalls übertragen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) müssen in den nächsten Jahren sukzessive alle Schäden der Klasse 1 und 2 im städtischen Kanalnetz saniert werden. Hiervon sind verständlicherweise auch die öffentlichen Hinterlandkanäle betroffen. Da die Kanalschäden sich über das gesamte Kanalnetz verteilen, soll nunmehr auch eine dauerhafte Lösung für alle öffentlichen Hinterlandkanäle herbeigeführt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung sämtliche Hinterlandkanäle zusammengestellt, welche für eine Übertragung in Betracht kommen. Die einzelnen Kanalabschnitte sind in der Anlage 2 zusammengestellt. Die Festlegung der zu übertragenden Hinterlandkanäle erfolgt nach einheitlichen Kriterien. So müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die zu übertragenden Hinterlandkanäle dienen ausschließlich der Entwässerung der unmittelbar anliegenden Grundstücke. Wird über den betreffenden Kanalabschnitt zusätzliches Abwasser aus anderen Gebieten abgeleitet, scheidet eine Übertragung aus.
- Eine Übertragung kommt nur dann in Betracht, wenn die erschlossenen Grundstücke optional über einen anderen Kanal entwässern können. Im Regelfall ist dies der höher gelegene Straßenkanal.
- Besteht der Straßenkanal aus einem Trenn- bzw. Schmutzsystem und der Hinterlandkanal ist als Mischwasserkanal ausgeführt, scheidet eine Übertragung aus. Dieses Kriterium soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein optionaler Anschluss an die Kanalisation in der Straße nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für den betroffenen Grundstückseigentümer realisierbar ist.
- Der zu übertragende Kanal muss nach der Sanierung noch mindestens eine Lebenserwartung von 20 bis 30 Jahren aufweisen.

Insgesamt sollen 5 Kanalabschnitte mit 22 Schachtbauwerken und einer Gesamtlänge von 1.074 Meter auf ca. 42 Eigentümer übertragen werden. Bei den bisherigen Übertragungen wurde mit den jeweiligen Anliegergemeinschaften ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Ein Mustervertrag ist dieser Vorlage (Anlage 3) beigelegt. Dieser Mustervertrag basiert auf den getroffenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Hinterlandkanals in der Hindenburgstraße. Auf Wunsch der Kanalgemeinschaft wurden im Vertrag auch Regelungen zu den gegenseitigen Pflichten und Rechten, in Hinblick auf den Betrieb und die Unterhaltung des Kanals,

aufgenommen. Diese Regelungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis der Mitglieder der Kanalgemeinschaft und sind nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Mustervertrag bildet die Grundlage für die beabsichtigten Übertragungen der aufgelisteten Hinterlandkanäle.

Gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Städten und Gemeinden. Auf Basis dieses Gesetzes und den Regelungen in der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth hat jeder Anschlussnehmer einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Allerdings hat ein Anschlussnehmer keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine bereits bestehende Erschließung dauerhaft in unveränderter Form beibehalten wird. Die Art der Erschließung liegt ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. In den vorliegenden Fällen würde es demnach ausreichen, wenn die Grundstücke neue Anschlussleitungen vom Straßenkanal bekämen und der bestehende Hinterlandkanal nach einer angemessenen Frist außer Betrieb genommen wird. Innerhalb dieser Frist müsste jeder Anschlussnehmer auf seine Kosten seine Grundstücksentwässerung an die geänderte Erschließungssituation anpassen. Aus Sicht der Verwaltung ist der geschilderte (und bereits praktizierte) Lösungsansatz wesentlich bürgerfreundlicher und mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand zu realisieren. Sie bietet dem Bürger die Möglichkeit, die bestehende Entwässerungssituation für einen Zeitraum von mindestens zwanzig bis dreißig Jahren in unveränderter Form beizubehalten. Lediglich die Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines zusätzlichen Leitungsabschnitts müssten vom Anschlussnehmer übernommen werden. In der Praxis sind dies jedoch überschaubare Aufwendungen.

Vor den beschriebenen Hintergründen wird die Verwaltung in den kommenden Monaten die betroffenen Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Übertragung der Hinterlandkanäle informieren. Es ist geplant hierzu entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen. Über die Termine werden die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der im Wipperfürther Stadtrat vertretenen Parteien vorab informiert.

Anlagen:

Anlage 1: Schematische Darstellung eines Hinterlandkanals; Beispiel Hindenburgstr.

Anlage 2: Lagepläne mit den zu übertragenden Hinterlandkanälen

Anlage 3: Mustervertrag









